

Abschiebungen

Abschiebungen sind eng mit der Entstehung moderner Nationalstaaten und der damit verbundenen staatsbürgerlichen Rechte verbunden. Während von der Antike bis ins Mittelalter Verbannungen und Exil in Europa Formen der Strafe darstellten, die Mitglieder aus der Gemeinschaft verwiesen, gilt es als ein wesentliches Merkmal moderner Staatsbürger*innenschaft, dass deren Träger*innen nicht gezwungen werden können, das Staatsgebiet zu verlassen. In der Bundesrepublik Deutschland wurden Abschiebungen bis in die frühen 1970er vor allem als Mittel politischer Disziplinierung eingesetzt. Entsprechend wurde das Instrument der Abschiebehaft, also eines Freiheitsentzugs ohne Straftat zur Durchsetzung des Verwaltungsaktes Abschiebung, in Bayern 1919 im Zuge der Verschärfung des „Fremdenrechts“ zur Revolutionsprävention nach dem Ende der Münchener Räterepublik eingeführt. Potenziell von Abschiebungen bedroht oder betroffen sind diejenigen, die als „Ausländer*innen“ bzw. als „Nicht-Staatsbürger*innen“ klassifiziert werden. Dass die Trennlinie historisch kontingent ist, zeigt das Beispiel des deutschen Ausbürgerungsgesetzes von 1933, auf dessen Grundlage vor allem Jüdinnen und Juden und Regimegegner*innen im Nationalsozialismus die deutsche Staatsbürger*innenschaft entzogen wurde und diese deportiert wurden (Strafexpatriierung). Am millionenfachen Entzug der indischen Staatsbürger*innenschaft im Jahr 2019, mit dem die hindunationalistische Regierung das Ziel verfolgt, vor allem Muslime nach Bangladesch abzuschieben, wird deutlich, dass auch heute aus politischen Zwecken zuweilen umgedeutet wird, wer (nicht) Staatsbürger*in ist.

Abschiebungen sind also staatliche Zwangsmaßnahmen, mit denen unerwünschte Personen oder Personen ohne Aufenthaltsstatus außer Landes gebracht werden. Sie lassen sich auch als eine Form erzwungener Migration begreifen. Unterschieden wird rechtlich zwischen Abschiebung, Rückschiebung und Zurückweisung. Abschiebungen erfolgen in Form einer kontrollierten Ausreise (ggf. in Begleitung von Beamt*innen), wenn Personen, die ausgewiesen wurden, ihrer Pflicht zur Ausreise innerhalb einer bestimmten Frist nicht nachgekommen sind. Ihr geht eine Androhung voraus. Bei einer Rückschiebung werden Personen, die kurz nach der Einreise aufgegriffen wurden, ohne vorherige Androhung und Ausreisefrist wieder in das Land gebracht, dessen Grenze sie überschritten haben. Eine Zurückweisung liegt vor, wenn eine Person unmittelbar an der Grenze abgewiesen wird. Eine

weitere innerhalb der Europäischen Union bedeutende Variante, die administrativ von Abschiebungen abgegrenzt wird, sind „Dublin-Überstellungen“: Personen, die Asyl beantragt haben oder es wollen, werden dabei in denjenigen „sicheren Drittstaat“ überstellt, der laut Dublin-III-Verordnung für die Bearbeitung ihres Asylantrags zuständig ist – dies ist zumeist der Ort ihrer ersten Einreise bzw. ersten Asylantragsstellung in der EU. Umstritten ist, ob auch die staatlich geförderte „freiwillige Rückkehr“ eine Form der Abschiebung ist. Sie wird in Europa seit den 1970er Jahren als humanere und kostengünstigere Variante der Rückkehr angewandt. Viele derer, die sich für eine „freiwillige Rückkehr“ entscheiden, haben außer einem Untertauchen oder einer Abschiebung im engeren Sinne wenig Handlungsalternativen, da sie faktisch meist angesichts einer bestehenden Ausreisepflicht oder einer als alternativlos empfundenen Situation erfolgt. Betroffene selbst nehmen all diese Maßnahmen überwiegend als Abschiebungen, sprich unfreiwillige oder erzwungene Rückkehr, wahr. Wir vertreten entgegen der engeren juristischen ebenfalls diese breite Definition.

Es greift allerdings weiterhin zu kurz, Abschiebungen ausschließlich als Instrumente der territorialen physischen Außerlanderschaffung von Personen zu begreifen. Sie und damit zusammenhängende rechtliche Regelungen wirken sich nicht nur darauf aus, ob sich Migrant*innen innerhalb eines bestimmten Territoriums aufhalten, sondern auch darauf, unter welchen Bedingungen. Nicht nur durch den praktischen Vollzug, sondern durch die permanente Möglichkeit von Abschiebungen, also durch die Produktion von Abschiebbarkeit (*deportability*), wird Illegalität verinnerlicht (De Genova & Peutz 2010). Abschiebbarkeit führt dazu, dass sich Personen in ein System hierarchisierter Rechte einfügen. Ein Effekt hiervon ist, dass ihre Arbeitskraft leichter auszubeuten ist.

Abschiebungen finden sich heute nahezu überall auf der Welt. Politiken der Abschiebung werden oft als postkoloniales Erbe aus dem Globalen Norden in den Globalen Süden exportiert, aber unterschiedlich adaptiert. Seit Ende der 1990er Jahre wurden sie zunehmend Instrument und Teil der Aus- und Verlagerung von Grenz- und Migrationskontrollen der EU nach Subsahara-Afrika, auf den Balkan oder in den Mittleren Osten bzw. der USA nach Mexiko und Mittelamerika. Es werden hunderttausende Menschen bereits weit außerhalb des EU- oder US-Territoriums als vermeintlich irregulär festgehalten und zurückgeschoben. Die Akzeptanz der Rücknahme von abgeschobenen Staatsbürger*innen ist häufig Bestandteil von Abkommen der internationalen Migrations- und Entwicklungskooperation. Abschiebungen dienen somit auch dazu, staatliche Souveränität zu manifestieren und – symbolisch – die Fähigkeit der Migrationskontrolle zu suggerieren.

Abschiebungen verlaufen nicht immer geräuschfrei. Auseinandersetzungen darum sind Konflikte um die physische Anwesenheit im Einzelfall, aber auch um Rechte, um Kontrollansprüche des Staates und um den Freiheitswillen und das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen (Oulios 2015: IV). Doch nicht nur direkt Betroffene wehren sich gegen ihre Abschiebung, auch Staatsbürger*innen ergreifen immer wieder Partei dagegen. Dieses Engagement beruht auf einem breiten Spektrum an Motivationen (Rosenberger u.a. 2017): fallspezifisch durch den unmittelbaren Kontakt zu Betroffenen bis hin zur grundlegenden Ablehnung nationalstaatlicher Grenzziehung und ungleicher Rechte. Widerstand gegen Abschiebungen formiert sich zunehmend auch transnational (z.B. durch die *Association Malienne des Expulsés*) und seitens der Herkunftsstaaten, deren Regierungen immer wieder die Kooperation und Rücknahme der Abgeschobenen verweigern.

Maren Kirchhoff, Susanne U. Schultz & Helen Schwenken

Literatur

- De Genova, Nicholas, & Nathalie Peutz (2010): *The Deportation Regime. Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement*. Durham, US-NC, & London (<https://doi.org/10.1215/9780822391340>).
- Oulios, Miltiadis (2015): *Blackbox Abschiebung. Geschichten und Bilder von Leuten, die gerne geblieben wären*. Berlin.
- Rosenberger, Sieglinde; Helen Schwenken; Maren Kirchhoff & Nina Merhaut (2017): „Abschiebe-Protest-Kulturen. Abschiebungen als Konfliktfeld in Deutschland und Österreich zwischen 1993 und 2013“. In: Daphi, Priska; Nicole Deitelhoff; Dieter Rucht & Simon Teune (Hg.): *Protest in Bewegung? Zum Wandel von Bedingungen, Formen und Effekten politischen Protests*. Leviathan Sonderband 33, Baden-Baden, S. 255-281 (<https://doi.org/10.5771/9783845288413-254>).